



Stadt Nidda

Bußgeldkatalog

Anlage zur Gefahrenabwehrverordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Bereich der Stadt Nidda

1.	Unzumutbare Belästigungen oder Behinderungen anderer Personen, insbesondere durch Trunkenheit oder rauschbedingte Handlungen.	50,00 bis 250,00 €* *je nach Schwere des Delikts
2.	Aggressives Betteln, insbesondere durch Versperren des Weges, Festhalten von Personen oder Nachlaufen.	50,00 €
3.	Beschriften, Bemalen, Besprühen oder Plakatieren von öffentlichen Gebäuden, Straßen oder Anlagen und die zu ihnen gehörenden Einrichtungen, Bushaltestellen, Bäume oder sonstigen fremden Sachen.	50,00 bis 500,00 €* *je nach Schwere des Delikts
4.	Nicht unverzügliches Entfernen von Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen, Anschlägen, Plakatierungen oder anderen Werbemitteln.	50,00 €
5.	Nicht unverzügliches Beseitigen von durch verteilte Schriften entstandene Verschmutzungen.	50,00 €
6.	Verunreinigung von öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und den in ihnen befindlichen Gegenständen sowie Pflanzungen, Denkmälern, Fronten von öffentlichen Gebäuden und Einfriedungen, öffentlichen Schutz- und Warteräumen, Masten, Verteilerkästen, Plakatwänden und ähnlichen Einrichtungen.	20,00 bis 2.500,00 €* *je nach Schwere des Delikts
7.	Waschen oder Reparieren von Kraftfahrzeugen, Öl-	20,00

	wechsel oder sonstiger gefährdender Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen.	bis 500,00 €* *je nach Schwere des Delikts
8.	Verstreuen des Inhaltes von Straßenpapierkörben sowie von auf oder an Straßen aufgestellten Abfalltonnen oder Abfallsäcken.	50,00 €
9.	Ablagern, Abstellen oder Ablegen von Müll, Abfällen, Gegenständen für die Rohstoffrückgewinnung, sperrigen Gütern und verunreinigenden Stoffen auf anderen als den dafür zugelassenen Anlagen, Einrichtungen, insbesondere Containern oder Papierkörben. Z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Ausgeleerter Aschenbecher..... • Bananenschale..... • Dose..... • Verpackungsmaterial..... • Essenreste..... • Werbeschrift..... • Hundehaufen..... • Kaugummi..... • Zigarettenkippe..... • Pommestüte/-schale..... • Wilder Sperrmüll o. Bauschuttanlage..... 	10,00 bis 5.000,00 €* *je nach Schwere des Delikts 25,00 € 20,00 € 20,00 € 20,00 € 20,00 € 20,00 € 30,00 € 10,00 € 10,00 € 20,00 € 50,00 bis 5.000,00 €* *je nach Schwere des Delikts
10.	Einfüllen in Glascontainer an Werktagen in der Zeit von 19.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen.	50,00 €
11.	Nicht unverzügliches Entfernen von Verunreinigungen im Sinne von 6., 8. und 9.	10,00 bis 5.000,00 €* *je nach Schwere des Delikts
12.	Ihrer eigentlichen Bestimmung widersprechende Benutzung von öffentlichen Straßen oder in öffentlichen	25,00 bis 500,00 €* *je nach Schwere des Delikts

	Anlagen befindlichen Brunnen, Wasserbecken, Teichen, Weiher und Seen, insbesondere die Beschmutzung, die Verunreinigung des Wassers, das Einbringen von festen oder flüssigen Gegenständen und das Baden bzw. Waschen darin.	*je nach Schwere des Delikts
13.	Füttern von Tauben bzw. das Auslegen von Futter, das üblicherweise auch von Tauben aufgenommen wird.	50,00 €
14.	Füttern von Wasservögeln und Fischen in öffentlichen Anlagen.	50,00 €
15.	Über das Unvermeidbare hinausgehende Stören von in öffentlichen Anlagen lebenden Tieren.	25,00 bis 500,00 €* *je nach Schwere des Delikts
16.	Benutzung von auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräten durch Personen, die älter als 14 Jahre sind.	20,00 €
17.	Benutzung von Kinderspielplätzen und Bolzplätzen außerhalb der zugelassenen Zeiten bzw. deren zweckentfremdete Benutzung.	20,00 €
18.	Konsum von alkoholischen Getränken auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen.	50,00 €
19.	Grillen in öffentlichen Anlagen außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen.	50,00 bis 150,00 €* *je nach Schwere des Delikts
20.	Entzünden und Unterhalten von offenem Feuer im Freien außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze sowie das Verlassen einer Feuerstelle, obwohl das Feuer und die Glut noch nicht restlos erloschen sind.	50,00 bis 250,00 €* *je nach Schwere des Delikts
21.	Verwendung von anderen Brennmaterialien als unbehandelten Hölzern (bei offenem Feuer).	50,00 €
22.	Fehlende Beaufsichtigung eines Hundes oder anderen Tieres in der Öffentlichkeit.	25,00 bis 250,00 €*

		*je nach Schwere des Delikts
23.	Unangeleintes Ausführen eines Hundes in den der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- oder Grünanlagen.	50,00 €
24.	Führen eines Hundes an einer Leine, Halsband oder Halskette, die von ihrer Beschaffenheit nicht zum sicheren Halten des Hundes geeignet ist; insbesondere die Benutzung einer Leine, die länger als 2m ist bzw. eine mit einer selbsttätigen Aufrollvorrichtung versehenen Leine, deren Höchstlänge 10m überschreitet.	50,00 €
25.	Gewährung des Aufenthaltes von Hunden oder anderen Tieren auf Rasenflächen in öffentlichen Anlagen, Anpflanzungen aller Art, Liegewiesen und Spielplätzen.	50,00 €
26.	Nicht unverzügliches Beseitigen von Verschmutzungen öffentlicher Straßen oder öffentlicher Anlagen von Hundekot oder sonstigen tierischen Exkrementen.	30,00 €
27.	Betreten oder Verändern von Pflanzungen bzw. das Abbrechen von Zweigen und das Pflücken von Blumen in öffentlichen Anlagen.	20,00 bis 250,00 €* *je nach Schwere des Delikts
28.	Befahren von Wegen in öffentlichen Anlagen mit Fahrzeugen, es sei denn es handelt sich um Polizei- oder Rettungsfahrzeuge, zur Pflege der Anlagen benutzte Fahrzeuge, Kinderwagen, Krankenfahrstühle oder Spielzeug.	50,00 €
29.	Zelten in öffentlichen Anlagen.	50,00 €
30.	Ungenehmigtes Anbieten gewerblicher Leistungen in öffentlichen Anlagen.	100,00 €
31.	Benutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen entgegen den Vorschriften der jeweiligen Benutzungsordnung.	20,00 €* *je nach Schwere des Delikts

32.	Die Benutzung von öffentlichen Straßen und Anlagen unter Nichtbeachtung der gegenseitigen Rücksichtnahme, so dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar gefährdet oder belästigt werden, insbesondere durch die Benutzung von Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräten und Inlineskatern, sowie durch das Sporttreiben in öffentlichen Anlagen.	<p style="text-align: center;">20,00 bis 250,00 €*</p> <p style="text-align: center;">*je nach Schwere des Delikts</p>
33.	Ungenügende Beaufsichtigung eines Kindes durch den gesetzlichen Vertreter, so dass dieses mit dem Fahrrad auf dem Gehweg, in der Fußgängerzone oder in verkehrsberuhigtem Bereich ohne gebührende Rücksicht auf Fußgänger.	<p style="text-align: center;">20,00 bis 250,00 €*</p> <p style="text-align: center;">*je nach Schwere des Delikts</p>
34.	Befahren von Gehwegen, Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen mit Inlineskatern oder Sportrollern ohne die an sich gebührende Rücksicht auf Fußgänger bzw. ohne die erforderliche Schrittgeschwindigkeit.	<p style="text-align: center;">50,00 bis 250,00 €*</p> <p style="text-align: center;">*je nach Schwere des Delikts</p>
35.	Unterlassung eines erforderlichen Rückschnitts von Bäumen und Sträuchern trotz eingetretener Behinderungen.	<p style="text-align: center;">20,00 bis 150,00 €*</p> <p style="text-align: center;">*je nach Schwere des Delikts</p>
36.	Unterlassene Duldung der Anbringung, Entfernung oder Veränderung von Zeichen, Aufschriften, Vorrichtungen oder Einrichtungen an Häusern oder Grundstücken, die der Straßenbezeichnung, dem Hinweis auf verlegte Entsorgungs- oder Entwässerungsanlagen oder anderen öffentlichen Zwecken dienen.	<p style="text-align: center;">150,00 €</p>
37.	Beschädigung oder Unkenntlichmachung von Einrichtungen gem. der Aufzählung unter 36.	<p style="text-align: center;">150,00 €</p>